

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Landesbetrieb Forst Baden Württemberg

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Landratsämter und Stadtverwaltungen  
der Stadtkreise  
- Untere Forstbehörden -

über die

Abteilungen 8 der  
Regierungspräsidien  
Freiburg  
Tübingen  
- höhere Forstbehörden -

Landratsämter und Stadtverwaltungen  
der Stadtkreise  
- Untere Jagdbehörden -

und

Landratsämter und Stadtverwaltungen  
der Stadtkreise  
- Untere Veterinärbehörden -

über die

Abteilungen 3 der  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Nachrichtlich:

Chemische und Veterinäruntersu-  
chungsämter Stuttgart, Karlsruhe und  
Freiburg

Staatliches Tierärztliches Untersu-  
chungsamt Aulendorf – Diagnostikzent-  
rum

**ForstBW** 

Fachbereich **Cluster Forst und Holz, Jagd,  
Forschung, IuK**

Datum 3.11.2017

Name Hr. Fey

Durchwahl 0711 126-2143

Aktenzeichen 55-9213.21

(Bitte bei Antwort angeben)

Wildforschungsstelle Aulendorf

Landesjagdverband Baden-Württemberg  
e.V.

per E-Mail

## **Intensivierung des KSP/ASP-Monitorings** **Verstärkung der Schwarzwildbejagung**

Anlagen

1. Merkblatt des MLR zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest (Stand: 09.2017)
2. Untersuchungsantrag (Probenbegleitschein) Schweinepest bei Wildschweinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich seit 2014 in den baltischen Staaten und Polen kontinuierlich aus. Es ist davon auszugehen, dass diese Tierseuche in den weiter östlich liegenden Ländern schon bereits seit längerer Zeit verbreitet ist.

Mit dem Nachweis der ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik im Juni dieses Jahres ist das Risiko eines Eintrags dieser Tierseuche nach Baden-Württemberg deutlich gestiegen. Dieser ASP-Ausbruch zeigt, dass diese Krankheit vor allem **durch menschliches Fehlverhalten über größere Distanzen verschleppt** wird, beispielsweise durch eine **unsachgemäße Entsorgung von Speiseresten**, die von infizierten Schweinen stammen. Durch Wanderung infizierter Wildschweine wird ASP dagegen nur verhältnismäßig langsam verbreitet. Ebenso wird das Risiko eines Seucheneintrags durch legalen Handel mit Hausschweinen oder von Schweinen stammenden Lebensmitteln als gering eingeschätzt.

Die Vorbereitung auf ein Seuchengeschehen in der Wildschweinpopulation in Baden-Württemberg ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung sind die **frühzeitige Erkennung eines Seucheneintrags** bei Wildschweinen und eine **risikominimierende Reduzierung der Bestände**, um eine Absenkung des Infektionsrisikos sowie eine Erregerverbreitung durch Tierkontakte zu erreichen. Dazu werden derzeit im Rahmen des landesweiten Runden Tisches Schwarzwild Strategien für eine effektive Schwarzwildregulation im Vorfeld eines möglichen Seuchengeschehens und für eine Tilgung der Seuche im Falle eines Ausbruchs ausgearbeitet.

Vor diesem Hintergrund werden die nachgeordneten Behörden daher in einem ersten Schritt um Durchführung folgender Maßnahmen gebeten:

## 1. **Intensivierung des Schweinepestmonitorings bei Schwarzwild**

Das hohe Eintragsrisiko dieser Tierseuche erfordert ein verstärktes Schweinepestmonitoring. Je frühzeitiger der Eintrag der Seuche erkannt wird, desto größer sind die Chancen einer wirksamen Bekämpfung und damit einer Begrenzung der Schäden. Die im Erlass des MLR vom 13.12.2016 Az.: 33-9122.20 und 33-9122.50 vorgegebenen Probenkontingente für einzelne Land- bzw. Stadtkreise sind als Mindestkontingente für die unbedingt einzureichende Anzahl an Proben zu verstehen.

Die **verbindlichen Probenkontingente** ab dem Jahr 2017 von mindestens 2.586 beprobten Wildschweinen aus der regulären Jagdstrecke beziffern sich demnach wie folgt:

- **Landkreise jeweils: 66 Proben**  
(Gesamtzahl: 2.310 Proben)
- **Stadtkreise:**
- **S, MA, HD, FR, HN und Ulm jeweils 24 Proben**
- **KA, PF, und BAD jeweils 44 Proben**  
(Gesamtzahl: 276 Proben)

### 1.1 **Untere Jagdbehörden**

Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, in geeigneter Form die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die zur Jagdausübung befugten Personen über das erforderliche **Schweinepestmonitoring** und den **Umgang mit tot aufgefundenen Tieren** zu informieren. Es empfiehlt sich, die Fachberatung nach § 61 JWMG (Wildtierbeauftragte) in enger Abstimmung mit den Veterinärbehörden in die Information der Jägerinnen und Jäger einzubinden. Geeignet sind insbesondere **Informationsveranstaltungen** im Rahmen von Hegeringversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen. In einigen Kreisen bewährte es sich in den zurückliegenden Jahren, auf einen ausgewählten Kreis von Jägerinnen und Jägern, die Interesse an der Mitarbeit im Seuchenmonitoring zeigten, zuzugehen und um Einreichung einer bestimmten Probenanzahl zu bitten.

### 1.2 **Untere Forstbehörden**

In den selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken sind die Monitoringmaßnahmen in besonderem Maße zu unterstützen. Die zuständigen Personen der staatli-

chen Regiejagden werden gebeten, sich verstärkt am Monitoring zu beteiligen. Sofern in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowie in den kommunalen und privaten Eigenjagdbezirken die Mindestprobenkontingente nicht erreicht werden, ist dies – soweit zweckmäßig und möglich – durch verstärkte Beprobung des in den staatlichen Eigenjagdbezirken erlegten Schwarzwildes auszugleichen.

Die für ForstBW beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, ihre Kontakte zur privaten Jägerschaft zu nutzen, um die Mitarbeit beim aktiven Monitoring zu verbessern.

### 1.3 Untere Veterinärbehörden

Die zuständigen Veterinärämter koordinieren das Schweinepestmonitoring wie oben beschrieben. Hinsichtlich aller Fragen zur Probengewinnung stehen sie den Jägerinnen und Jägern bzw. Jagd- und Forstbehörden zur Verfügung.

Die Veterinärämter stellen die erforderlichen Probensets für die Probenahme zur Verfügung und geben Auskunft, in wieweit das Probekontingent bereits erfüllt ist bzw. ob und in welchem Zeitraum noch weitere Proben benötigt werden.

Des Weiteren wird entsprechendes Schulungsmaterial zur ASP für die Jagdausübungsberechtigten in Kürze zur Verfügung gestellt.

### 1.4 Hinweise zum Umgang mit tot aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild)

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat aktuell gemeinsam mit dem Deutschen Jagdverband e.V. entsprechende Hinweise im Falle des Auffindens von verendetem Schwarzwild erarbeitet und darin nochmals auf die bestehende Melde- und Beprobungspflicht verwiesen. Die Untersuchung von verendet aufgefunden Tieren (Fallwild, verendetes Unfallwild) sowie von Tieren, welche mit Krankheitserscheinungen erlegt wurden (sog. bedenkliche Merkmale) ist hinsichtlich der Erkennung eines möglichen Seucheneintrags besonders effektiv. Die Beprobung kann mittels Blutproben (Röhrchen) oder bei verendet aufgefundenen Tieren auch lediglich mittels Bluttupfer erfolgen. Das Vorgehen im Einzelnen ist im beigefügten aktuell überarbeiteten und bebilderten Merkblatt beschrieben (Anlage 1). Die Bergung und Zulieferung von verendeten Tieren an die Untersuchungsämter sollte nach Rücksprache mit dem Veterinäramt und in Abhängigkeit vom Zustand des aufgefunden Tierkörpers erfolgen. Ein weiteres Merkblatt mit Hinweisen zur Bergung von Fallwild ist derzeit noch in Vorbereitung.

Die Beprobung bzw. Ablieferung von verendet aufgefunden Wildschweinen sowie von krank erlegten Tieren wird mit einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,50 Euro/Tier honoriert. Zu diesem Zweck ist die entsprechende Bankverbindung auf dem Untersuchungsantrag anzugeben (Anlage 2).

## 2. Risikominimierende jagdliche Maßnahmen

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen können das Risiko eines ASP-Eintrags und die möglichen schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen nur abgemildert werden, wenn die derzeit **hohe Population deutlich verringert wird**. Die Lebensbedingungen entwickelten sich in Mitteleuropa in den letzten Jahren für Wildschweine so günstig, dass trotz starker Bejagung noch nicht von einer wirksamen Umkehr des Populations-trends infolge der Bejagung ausgegangen werden kann

Um die Gefahr eines Ausbruchs der ASP zu senken, bedarf es nach Experteneinschätzung einer **deutlichen Reduktion der Bestände**. Dies gilt umso mehr, als Witterungsverlauf und Nahrungsangebot der letzten Jahre auf einen weiteren Populationsanstieg schließen lassen. Im Rahmen des landesweiten Runden Tisches Schwarzwild Baden-Württemberg werden mit der Veterinärverwaltung und den Verbänden derzeit Maßnahmen zur Seuchen-Prävention bei Schwarzwild ausgearbeitet und abgestimmt.

Daher werden folgende Hinweise gegeben.

### 2.1 Untere Jagdbehörden

#### 2.1.1 Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Schwarzwildbejagung

Zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest sind angesichts der drohenden wirtschaftlichen Schäden **die jagdlichen Bemühungen zu intensivieren** und deren Erfolgchancen möglichst zu steigern. Die oberste Jagdbehörde beabsichtigt daher, im Wege der Allgemeinverfügung **das sachliche Verbot zur Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild einzuschränken**. Eine Allgemeinverfügung zur Zulassung einer Ausnahme zum Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG ist in Vorbereitung. Die Unteren Verwaltungsbehörden werden über die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung informiert werden. Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung sind **Zuwiderhandlungen nicht mehr als jagdrechtliche Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen**, da in der Regel kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Die Vorgaben des Waffenrechts sind jedoch weiterhin zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, **dass die künstlichen Lichtquellen keinesfalls mit der Schusswaffe verbunden werden dürfen**. Ebenso soll die **Wirksamkeit durch ein Monitoring überprüft werden** und nach einer entsprechenden Anwendungszeit sollen die Anwendungserfahrungen evaluiert werden. Die Allgemeinverfügung wird daher bis zum **31. März 2019 befristet** werden.

### 2.1.2 Entsorgung Schwarzwildaufbrüche

Im Hinblick auf die Verhinderung einer Seuchenausbreitung und auf eine wirksame Bekämpfung im Ausbruchfall ist eine **seuchenhygienische Entsorgung des Schwarzwildaufbruchs und sonstiger tierischer Nebenprodukten (Aufbruch, Schwarte etc.)** von entscheidender Bedeutung. Daher wird durch die Veterinärbehörden der Land- und Stadtkreise derzeit mit finanzieller Unterstützung des Landes ein Netz an **Verwahrstellen** für diese sachgerechte Entsorgung solchen Materials eingerichtet. Im Falle eines Ausbruch der ASP müssen diese Einrichtungen vorhanden sein, um den Vorgaben der EU-Kommission zur Einsammlung und unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von verendeten Tieren, Tierkörperteilen incl. Aufbruch und positiv getesteter Tiere Rechnung tragen zu können (Erlass des MLR vom 27.09.2017, Az.: 33-9122.50). Für die Organisation des Betriebs und die Möglichkeiten der Finanzierung der laufenden Kosten der Verwahrstellen werden derzeit noch Hinweise erarbeitet. Die Veterinärverwaltung wird hierüber informieren.

**Bereits vor der Feststellung eines Seuchenausbruchs ist eine Entsorgung sämtlicher tierischer Nebenprodukte wie Aufbrüche und Schwarten von Schwarzwild über diese Verwahrstellen bzw. die Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Verringerung der Gefahr einer Ausbreitung angezeigt** und die Jägerinnen und Jäger sind entsprechend zu beraten. Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, die Jägerschaft im Rahmen ihrer Fachberatungsaufgaben hinsichtlich der Risikolage zu informieren und die Veterinärämter bei der Planung, Einrichtung sowie dem späteren Betrieb dieser Verwahrstellen zu unterstützen.

### 2.1.3 Regelungen zum Elterntierschutz bei Schwarzwild im Rahmen von Bewegungsjagden

Zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest sind **effizient durchgeführte Drückjagden unerlässlich**. Dabei ist der **Schwerpunkt auf die Erlegung der Frischlinge** zu setzen. Die Ergebnisse der Wildforschung unterstreichen jedoch auch die Notwendigkeit, **adulte Bachen zu erlegen**, da diese eine ganz entscheidende Rolle bei der Reproduktion spielen. § 41 Abs. 3 JWMG verbietet bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die Bejagung der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung stellt nach § 67 Abs.3 JWMG eine Ordnungswidrigkeit dar. Mit Blick auf Schwarzwild wird aus gegebenem Anlass wie folgt informiert:

- a. Nach dem Stand der wildbiologischen Forschung gilt bei Schwarzwild die Abhängigkeit von Frischlingen bis zu dem Zeitpunkt, an dem **die Frischlinge ihre Streifen verlieren**.
- b. Basierend auf den reproduktionsbiologischen Erkenntnissen beim Schwarzwild ist außerdem im Zeitraum **von Mitte Oktober bis Ende Januar nur in Ausnahmefällen mit abhängigen gestreiften Frischlingen zu rechnen**. Dennoch können

gestreifte Frischlinge im Treiben einer Drückjagd auftauchen. Das Risiko des Fehlabschusses einer zur Aufzucht notwendigen Bache führt in solchen Situationen häufig zu einer Verunsicherung bei der Schussabgabe.

Zum fahrlässigen Abschuss einer für die Aufzucht notwendigen Bache im Rahmen von Bewegungsjagden im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Januar wird daher folgende Regelung erlassen: Ein fahrlässiger Abschuss einer für die Aufzucht notwendigen Bache im Rahmen von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Januar ist künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, da in der Regel kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Von einer Aufforderung zur Selbstanzeige an die Erlegerinnen und Erleger ist in diesen Fällen abzusehen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Erlegung einer zur Aufzucht notwendigen Bache.

#### 2.1.4. Revierübergreifende Bewegungsjagden

Die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden bildet eine wesentliche Komponente für eine wirksame Regulation der Bestände, die allerdings auf Grund des hohen organisatorischen Aufwands noch nicht flächendeckend genutzt wird. Insbesondere bedingen die verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (Straßensperrungen, Hinweisschilder) sowie deren Umsetzung für die Jagdtausübungsberechtigten einen Aufwand, der durch den jagdlichen Ertrag vielfach in keiner Weise ausgeglichen wird. Die unteren Jagdbehörden werden daher gebeten, auf die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden zuzugehen und über die Notwendigkeit einer verstärkten Schwarzwildbejagung in der aktuellen Situation zu informieren.

## 2.2 Untere Forstbehörden

Für den Bereich der Verwaltungsjagd von ForstBW werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Gewichts-, Alters- oder Geschlechtsbeschränkungen bei der Jagd auf Schwarzwild sind im Bereich der staatlichen Verwaltungsjagd untersagt. Die oben beschriebenen Regelungen zum Elterntierschutz sind verbindlich anzuwenden.
2. Die weitgehend fehlende Mast in diesem Winter lässt die Kirrjagd auf Schwarzwild vergleichsweise erfolgreich erscheinen. Die Ansitzjagd an der Kirrung ist daher im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu intensivieren.
3. Schwarzwildaufbrüche sowie sonstige Teile von Schwarzwildkörpern in den staatlichen Verwaltungsjagden sind ordnungsgemäß als Konfiskat zu entsorgen. Eine Entsorgung auf den Jagdflächen ist künftig untersagt.

#### **4. Weitere Arbeitsschwerpunkte des Runden Tisches Schwarzwild**

In den Arbeitsgruppen zum Runden Tisch läuft die Erarbeitung und Abstimmung weiterer präventiver Maßnahmen zur Reduzierung des Seuchenrisikos. Weiterhin wird in Abstimmung mit der Veterinärverwaltung ein Tilgungsplan für den Fall eines ASP-Ausbruchs in Baden-Württemberg erarbeitet. Das Ministerium wird über die Ergebnisse informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Panknin